

14. III. 1916

Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze.

Laut Mitteilung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbebammer sind von dem Verbote der Mitnahme von Schriften und Drucksachen (Plänen, Skizzen, Lichtbildern u. dgl.) bei Reisen über die Reichsgrenze die von einer der hierzu berufenen militärischen Stellen amtlich verschlossenen (versiegelten) Schriften, Drucksachen usw. ausgenommen. Durch diese Bestimmung soll insbesondere den im Interesse der heimischen Volkswirtschaft und Industrie reisenden Personen die Mitnahme notwendiger Behefte (Berechnungen, Prospekte, Offerte, Pläne usw.) ermöglicht werden. Zur Prüfung und amtlichen Verschließung derartiger Schriftstücke sind ermächtigt: I. für Reisen aus der Monarchie: a) die Abteilungen des Kriegsministeriums, b) die Militärkommandos und die von diesen für die Prüfung und Bestätigung von Telegrammen und Postsendungen bestimmten Stationskommandos in größeren Orten, c) das Kriegshafenkommando in Pola, d) die Festungskommandos. II. für Reisen aus dem neutralen Auslande in die Monarchie: die k. u. k. diplomatischen Vertretungsbehörden und effektiven Konsulate.